

Satzung

§ 1

Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
Verein für Menschen mit Körperbehinderung Spastikerverein Kreis Lörrach e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Lörrach.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lörrach eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und** mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, sowie die Beratung und Entlastung ihrer Angehörigen.
- 2) Der Verein führt seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durch. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Betreuung und Beratung der Mitglieder bei allen anfallenden Problemen auch in Zusammenarbeit mit Fachkräften und Behörden.
 - Zusammenkünften an Mitgliederabenden und Versammlungen zur Information, Erfahrungsaustausch und Freizeitgestaltung, durch gesellige Veranstaltungen, Kinder- und Jugendnachmittage.
 - Mithilfe bei der Schaffung der notwendigen Einrichtungen für Arbeit, Wohnen und Freizeit zur Betreuung und Förderung der verschiedenen Behindertengruppen in Zusammenarbeit mit den Behörden und Wohlfahrtsverbänden.
 - Information der Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit Behinderungen, durch Vertretung der Interessen der Mitglieder und durch Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.
- 3) Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Organisationen beteiligen und mit anderen gemeinnützigen Vereinen in Kooperation Betreuungen der Menschen mit Behinderungen ausführen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Neben den betroffenen Familien gibt es fördernde Mitglieder. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Jahresende erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, zum Beispiel wegen Verhaltens, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- 1) Beiträgen der Mitglieder
- 2) Privaten Spenden und Zuwendungen aus öffentlicher Hand
- 3) Erträgen des Vereinsvermögens

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist im zweiten Quartal des jeweiligen Jahres fällig und sollte durch Bankeinzug entrichtet werden.

§ 6

Ausgaben

Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Näheres über den Auslagenersatz wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.
- e) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich. Abstimmen dürfen nur Mitglieder, jede Familie hat eine Stimme, zusätzlich hat jedes volljährige Familienmitglied mit Behinderung eine weitere Stimme. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer(-in)
 - der/dem Schriftführer(-in)
2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu acht Beisitzer(-innen), die den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Festlegung der Tagesordnung **obliegen** dem Vorsitzenden.
6. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit und verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

Vom Vorstand kann zur fachlichen und wirtschaftlichen Unterstützung ein Beirat berufen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und bei Wiedereinberufung die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit **demselben** Mehrheitsverhältnis beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. zu, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecken im Landkreis Lörrach zu verwenden.

Lörrach, den 30.03.2010